



Referenz-Nr.: ARE 17-1312

Kontakt: Janina Thomas, Gebietsbetreuerin Ortsbild und Städtebau, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 50, www.are.zh.ch

1/2

Privater Gestaltungsplan «Panoramaweg» – Genehmigung

Stadt **Kloten**

Lage Panoramaweg, Kat.-Nr. 3909

- Massgebende - Plan Mst. 1:500 und Gestaltungsplanvorschriften (GPV) vom 11. August 2017
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 11. August 2017

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Das Grundstück Kat.-Nr. 3909 am Panoramaweg ist gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Kloten mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die Gestaltungsplanpflicht rührt von der ehemals angedachten Nordumfahrung her, um die allenfalls notwendigen Lärmschutzmassnahmen zur Umfahrungsstrasse zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan wird dem Zweck der Gestaltungsplanpflicht nachgekommen, um die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bauprojektes zeitlich unabhängig von den laufenden Richtplan- und BZO-Revisionen zu schaffen.

Zustimmung Der Stadtrat Kloten stimmte mit Beschluss vom 5. September 2017 dem privaten Gestaltungsplan «Panoramaweg» zu. Mit Schreiben vom 5. September 2017 ersucht die Stadt Kloten um Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Der private Gestaltungsplan «Panoramaweg» bezweckt im Sinne von §§ 83 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) und der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Kloten die Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht und die Gewährleistung des Lärmschutzes durch die Nordumfahrung Kloten für eine mögliche Wohnnutzung.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 20. Juli 2017 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Grundeigentümer (unter Vorbehalt der Kostenaufgabe gemäss Dispositiv II) und die Stadt sind durch die Genehmigung nicht

beschwert. Gegen den genehmigten Gestaltungsplan steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Stadt zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan «Panoramaweg», welchem der Stadtrat Kloten mit Beschluss vom 5. September 2017 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 696.00 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Stadt Kloten wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen
- V. Mitteilung an
 - Stadt Kloten (unter Beilage von sechs Dossiers)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Katasterbearbeiterorganisation KBO)
 - Suter. von Känel. Wild. AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Rechnungsadressatin)

VERSENDET AM 16. OKT. 2017

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Privater Gestaltungsplan Panoramaweg

Situation

1:500

Von der Grundeigentümerin aufgestellt am 24.08.2017
 Kat.-Nr. 3909

Impuls Immobilien AG, Seuzach
 Paul Späni



Vom Stadtrat zugestimmt am **5. SEP. 2017**

Namens der Stadtrats

Der Präsident:



Der Verwaltungsdirektor:



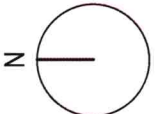
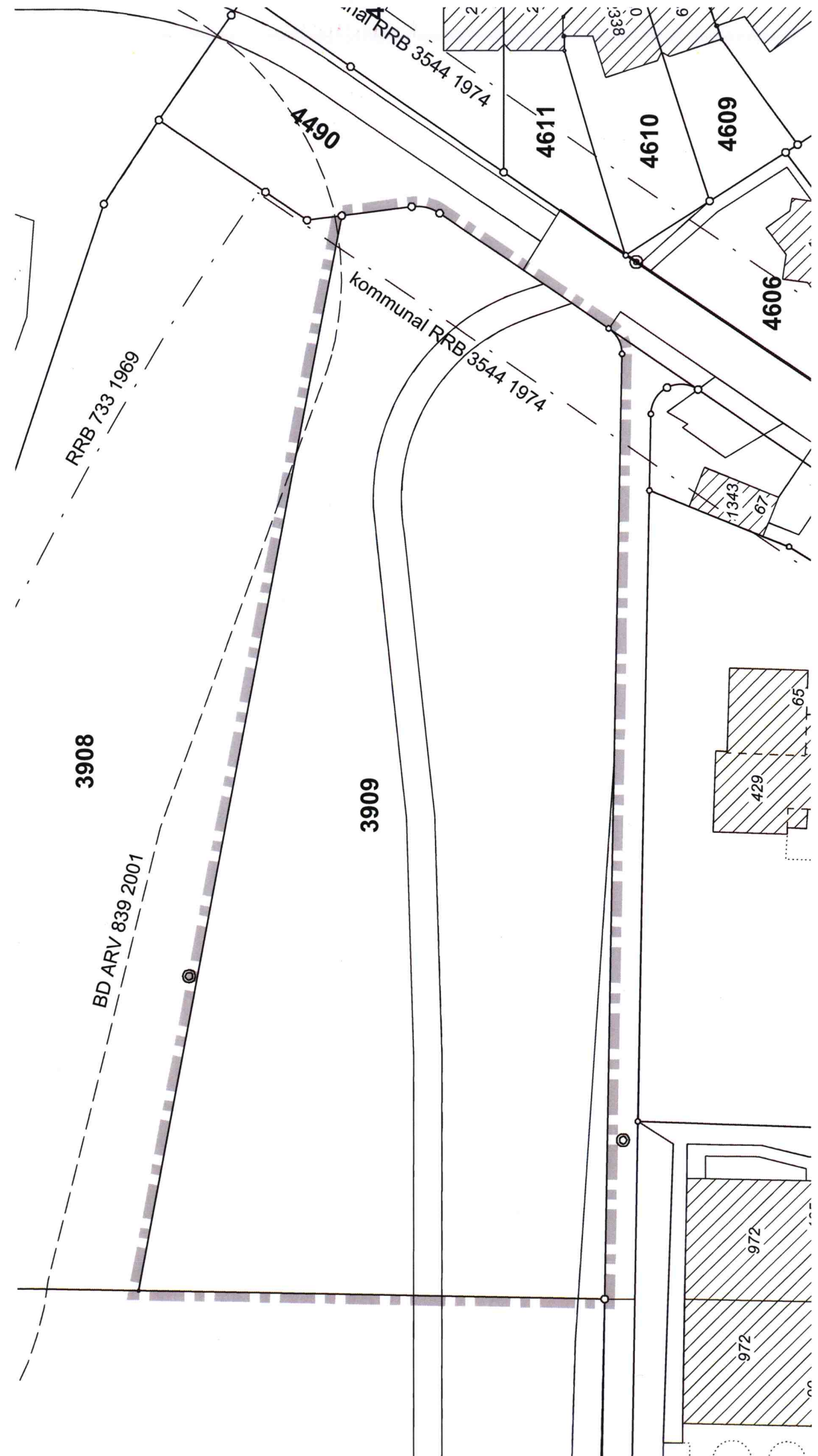
Von der Baudirektion genehmigt am **16. Okt. 2017**

Für die Baudirektion:



BDV-Nr.

1312/17



Festsetzung



Geltungsbereich Ziff. 3

Antliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.12.2016
 Daten der Amtlichen Vermessung
 Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.
 Das Erstellungsdatum entspricht dem Druckdatum



Privater Gestaltungsplan Panoramaweg

Bestimmungen

Von der Grundeigentümerin aufgestellt am 24.08.2017

Kat.-Nr. 3909

Impuls Immobilien AG, Seuzach
Paul Späni

Vom Stadtrat zugestimmt am - 5. SEP. 2017

Namens des Stadtrats

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

Von der Baudirektion genehmigt am 16. Okt. 2017

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

1312/17

Art. 1
Zweck

Der private Gestaltungsplan Panoramaweg bezweckt im Sinne von §§ 83ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) und des Zonenplans der Stadt Kloten:

- die Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht und
- die Gewährleistung des Lärmschutzes durch die Nordumfahrung Kloten (Einhaltung Immissionsgrenzwerte nach Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)) für eine mögliche Wohnnutzung.

Art. 2
Bestandteile

Der private Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan 1:500 sowie den Bestimmungen.

Art. 3
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans ist im zugehörigen Situationsplan 1:500 festgehalten.

Art. 4
Verhältnis zum übrigen
Baurecht

Wo der Gestaltungsplan nichts Anderes regelt, sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung und das Parkplatzreglement, der Sicherheitszonenplan Flughafen sowie das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht massgebend.

Solange eine durch die Stadt Kloten harmonisierte BZO nicht rechtskräftig genehmigt ist, sind Bauvorhaben im Geltungsbereich des Gestaltungsplans anhand der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Juli 2015 zu beurteilen.

Art. 5
Lärm

¹ Es gelten die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II.

² Massgebliche Empfangspunkte sind alle Fenster von lärmempfindlichen Räumen.

³ Als Lüftungsfenster wird das am wenigsten belastete Fenster mit Öffnungsmechanismus eines lärmempfindlichen Raumes bezeichnet, welches mindestens 5% der Bodenfläche umfassen muss, wenn andere öffentbare Fenster vorhanden sind, oder mindestens 10% der Bodenfläche, wenn keine anderen Fenster bzw. nur festverschlossene Fassadenelemente zur Belichtung vorhanden sind.

⁴ Bei allen Wohnungen dürfen lärmempfindlichen Wohnräume am Lüftungsfenster die Lärmbelastungen durch die Strasse von 60 dB am Tag und 50 dB in der Nacht nicht überschreiten.

⁵ Ausnahmen gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV sind bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach Anhang 3 LSV an allen Fenstern eines Wohnraumes möglich. Solche Ausnahmen können pro Wohnung für höchstens 40% der lärmempfindlichen Räume beansprucht werden, sofern für diese Räume die Installation einer Einzelraumlüftung oder Wohnungslüftung vorgesehen ist.

⁶ Für alle Zweitfenster eines Wohnraumes, der die Bedingungen nach Abs. 4 dieser Bestimmungen einhält, kann eine Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 LSV in Aussicht gestellt werden.

⁷ Die privaten Aussenräume sind akustisch angenehm auszugestalten. Mögliche Massnahmen sind unversiegelte Böden und raue, strukturierte Aussenwandflächen oder Bepflanzung.

Art. 6 Inkrafttreten

Der private Gestaltungsplan Panoramaweg wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Exekutive publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.



Privater Gestaltungsplan Panoramaweg

Erläuternder Bericht
gemäss Art. 47 RPV



Inhalt	1. Einleitung	3
	2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
	2.1 Übergeordnete Grundlagen	4
	2.2 Kommunale Planung	5
	3. Inhalte Gestaltungsplan	6
	4. Auswirkungen	7
	5. Mitwirkung	8
	5.1 Vorprüfung	8
	6. Ablauf	10

Auftraggeberin

Lerch&Partner Generalunternehmung AG, Winterthur

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Tabea Marfurt, Reto Wild

1. Einleitung

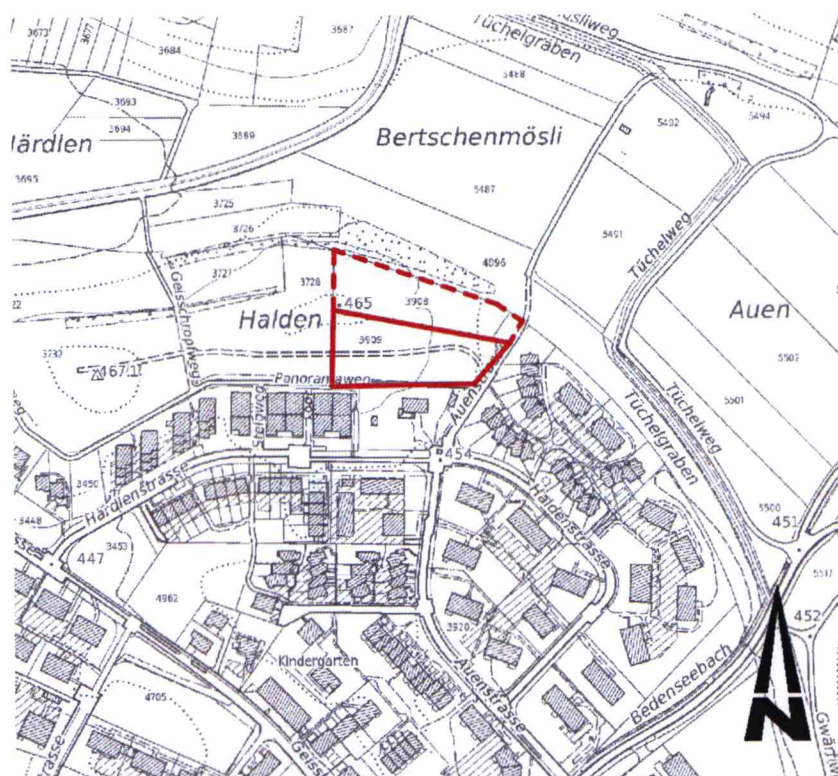
Ausgangslage

Für das Grundstück Kat. Nr. 3909 am Panoramaweg Kloten muss gestützt auf den Zonenplan ein Gestaltungsplan erarbeitet werden. Das ebenfalls in der Gestaltungsplanpflicht liegende Grundstück Kat. Nr. 3908 ist nicht miteinzubeziehen, da es aufgrund der Waldabstandslinie nicht überbaubar ist.

Übersicht Grundstücke

 Kat. Nr. 3909

 Kat. Nr. 3908



Bauprojekt

Es liegt ein Bauprojekt vor, welches als Grundlage verwendet wird. Die Überbauung überschreitet den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht.

Aufgabe

Basierend auf dem Bauprojekt ist gemäss der Verpflichtung im Zonenplan ein privater Gestaltungsplan zu erarbeiten, der die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorliegenden Bauprojekts schafft.

Da die Überbauung innerhalb der Vorschriften der Regelbauweise erstellt werden kann, bedarf der private Gestaltungsplan lediglich der Zustimmung des Stadtrats.

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Übergeordnete Grundlagen

Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist eine nördliche Umfahrung Klotens durch eine zweistreifige Hauptverkehrsstrasse geplant.

Gemäss der Revisionsvorlage Nr. 5179 soll auf die Umfahrungsstrasse verzichtet werden. Die Vorlage wurde vom Kantonsrat am 27. März 2017 verabschiedet. Die Genehmigung des Bundesrates steht noch aus.

Ausschnitt Kantonalen Richtplan 31. August 2016

- Perimeter Gestaltungsplan
- | bestehend | geplant | |
|-----------|---------|-----------------------------|
| | | Hochleistungsstrasse |
| | | Ausbau Hochleistungsstrasse |
| | | Hauptverkehrsstrasse |
| | | Abklassierung |
| | | Tunnel Hochleistungsstrasse |
| | | Anschluss |



Höhenbeschränkung Flugverkehr

Der rechtskräftige Sicherheitszonenplan schränkt die Bauhöhen auf dem Grundstück ein.

2.2 Kommunale Planung

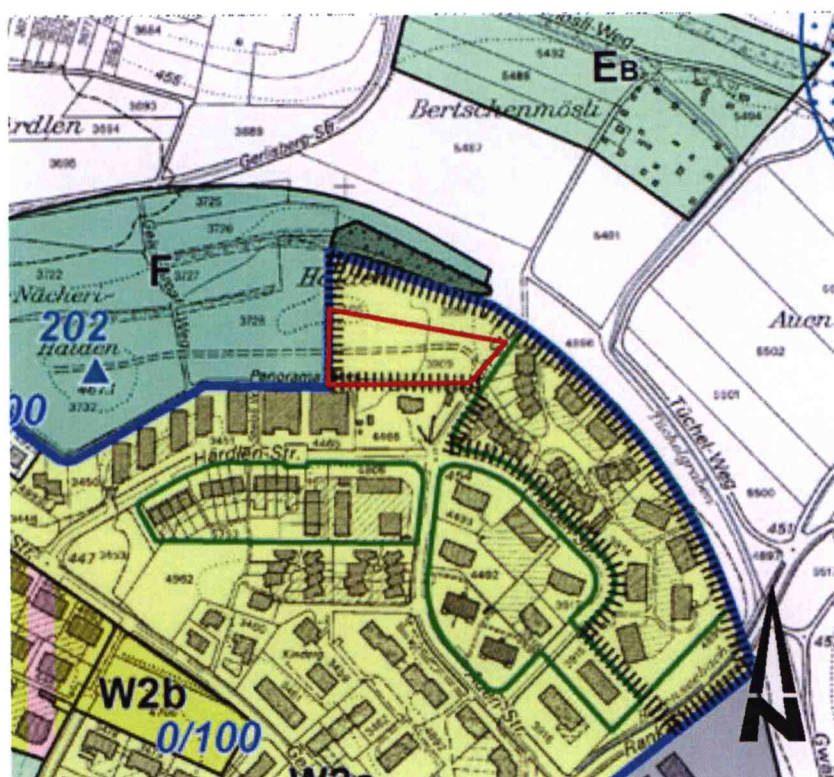
Bau- und Zonenordnung

Das Grundstück liegt gemäss Zonenplan vom 15. Juni 2013 in der Wohnzone W2a und ist mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Zur Gestaltungsplanpflicht sind keine weiteren Anforderungen oder Zielsetzungen formuliert. Der Erläuterungsbericht zum bestehenden Gestaltungsplan Halden auf den benachbarten Grundstücken zeigt, dass sich der Zweck im damaligen (immer noch gültigen) Gesamtplan auf den Schutz vor Lärmimmissionen beschränkt.

Ausschnitt Zonenplan, 15. Juni 2013

-  Perimeter Gestaltungsplan
-  W2b
-  Oe
-  F
-  E
-  L
-  0/100 Abweichender Wohnanteil
-  Gestaltungsplanpflicht
- Informationen**
-  rechtsgültige Gestaltungspläne



Erschliessung

Die Erschliessung des Grundstückes wurde mit dem Quartierplan Geissberg/Ewiges Wegli II festgelegt. Das Grundstück gilt als erschlossen.

Baulinie


Entlang des Panoramaweges und im Osten des Grundstückes ist der Strassenabstand durch die Baulinie RRB Nr. 3544 festgelegt.

Waldabstandslinie

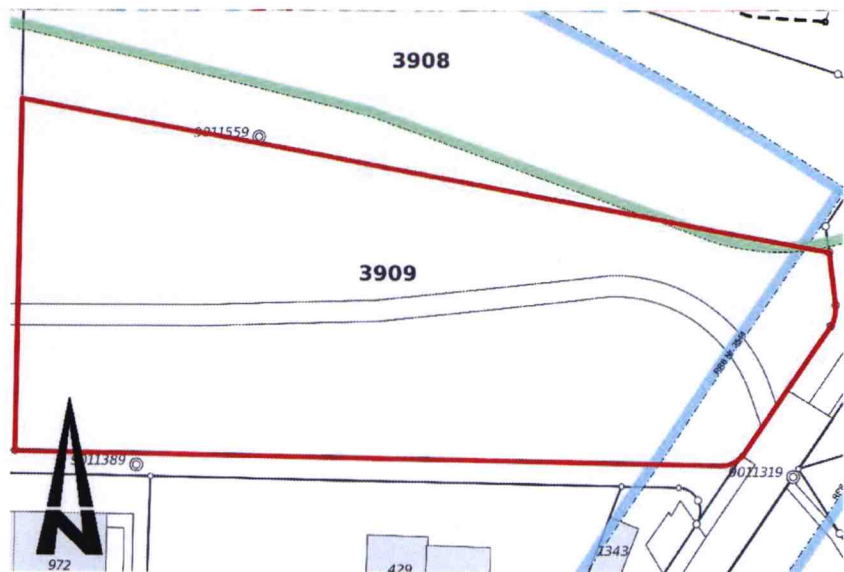
Im Nordosten ist das Grundstück durch die Waldabstandslinie BD ARV 839 2001 tangiert.

Bau- und Waldabstandslinie

 Perimeter Gestaltungsplan

 Waldabstandslinie

 Baulinie



Quelle: ÖREB GIS ZH, 17.3.2017

Näherbaurecht

Gegenüber dem Grundstück Kat Nr. 3908 ist ein Näherbaurecht notwendig. Dieses wird von der Stadt Kloten in Aussicht gestellt.

Empfindlichkeitsstufe

Das Grundstück ist der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Da das Grundstück erschlossen ist, sind die Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Lärmbelastung

Die massgebliche Belastung wurde im Lärmgutachten vom 6. März 2017 abgeschätzt.

3. Inhalte Gestaltungsplan

Bestandteile

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Situationsplan 1:500
- Bestimmungen
- Erläuternder Bericht im Sinne von Art. 47 RPV

Art. 1
Zweck

Mit dem Gestaltungsplan wird die im Zonenplan festgelegte Gestaltungsplanpflicht erfüllt. Der einzige Zweck des Gestaltungsplans ist die Gewährleistung des Lärmschutzes.

Art. 2
Bestandteile

Verbindliche Bestandteile sind der Situationsplan 1:500 sowie die Bestimmungen. Dem erläuternden Bericht kommt kein verbindlicher Charakter zu.

Art. 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans ist im Situationsplan bezeichnet.

Art. 4

Verhältnis zum übrigen Baurecht

Der Gestaltungsplan beschränkt sich auf die Aspekte des Lärmschutzes. Die übergeordneten Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Insbesondere sind die Höhenbeschränkungen durch den Sicherheitszonenplan des Flughafens zu beachten. Der Gestaltungsplan überschreitet den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht und bedarf deshalb der Zustimmung durch den Stadtrat.

Art. 5

Lärm

Da das Gebiet erschlossen ist, sind bei einem Bauvorhaben die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II massgebend. Dies bedeutet, dass die Immissionsgrenzwerte von 60 dB tags und 50 dB nachts bezogen auf den Strassenlärm einzuhalten sind. Um eine Verbesserung der Situation auch im Bezug auf den Fluglärm zu erhalten, werden bei den Aussenräumen akustische Anforderungen gestellt.

Art. 6

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt in Kraft, wenn die kantonale Genehmigung rechtskräftig ist, d.h. nach Abschluss des Rekursverfahrens. Die Inkraftsetzung ist durch die Gemeinde zu publizieren.

4. Auswirkungen

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan ermöglicht:

- die Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht als planungs- und baurechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Projektes
- Schutz vor übermässigen Immissionen und Einschränkungen der Wohnqualität

Nutzung und Verkehr

Die Überbauung wird gemäss den Vorgaben der BZO realisiert. Somit sind in den Bereichen Nutzung und Verkehr gegenüber der bereits zulässigen Nutzung keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

5. Mitwirkung

Öffentliche Auflage	Der private Gestaltungsplan wurde von der Baukommission der Stadt Kloten zuhanden der 60-tägigen öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG verabschiedet. Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgte vom 19. Mai 2017 bis 18. Juli 2017.
Anhörung	Die Revisionsvorlage wurde der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Die Planungsgruppe sowie 7 Nachbargemeinden haben eine Rückmeldung gemacht, es wurde kein Antrag gestellt.
Einwendungen	Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.
Vorprüfung	Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Die Auswertung des Vorprüfungsberichtes ist nachfolgend abgehandelt.

5.1 Vorprüfung

Antrag 1	Das Titelblatt hat alle Elemente gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen zu enthalten.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Antrag 2	Art.1 der Bestimmungen ist folgendermassen zu ergänzen: „... die Gewährleistung des Lärmschutzes durch die Nordumfahrung Kloten (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte <i>nach Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)</i>) für eine mögliche Wohnnutzung.“
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.

Antrag 3

Art. 5 Abs. 5 der Bestimmungen ist folgendermassen zu ergänzen: „Ausnahmen gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV sind bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte *nach Anhang 3 LSV* an allen Fenstern eines Wohnraumes möglich. Solche ...“

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Antrag 4

In Art. 5 Abs. 6 der Bestimmungen ist auf Abs. 4 (und nicht auf Abs. 5) zu verweisen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Antrag 5

Art. 6, Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften legt fest, dass der vorliegende Gestaltungsplan Panoramaweg mit Rechtskraft der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Nutzungsplan aufgehoben wird. Diese Festlegung ist nicht rechtmässig. Art. 6 Abs. 2 ist zu streichen. Ebenfalls sind die zugehörigen Erläuterungen im Bericht zu korrigieren resp. zu streichen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Antrag 6

In Artikel 4 ist zu ergänzen, welche Gesetzesfassung beim übergeordneten kantonalen Recht zur Anwendung kommt.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

6. Ablauf

Terminplan

	2016		2017											
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11
A. Grundlagen														
Auswertung Grundlagen	■													
Startsitzung mit der Stadt Kloten		■ 6. Dezember												
Lärmgutachten (Kugucak)	■													
B. Entwurf Gestaltungsplan														
Entwurf Gestaltungsplan mit Bericht				■	■	■								
Sitzung mit der FALS				■ 23. Februar	■	■								
Bereinigung Gestaltungsplan														
Verabschiedung durch Stadtrat									◆ 9. Mai	■	■	■	■	■
Öffentliche Auflage / Vorprüfung									■	■	■	■	■	■
C. Behandlung Mitwirkung														
Auswertung Mitwirkung, Bereinigung														
Einreichung GP durch Grundeigentümer														
Verabschiedung in der Baukommission													◆ 21. August	
D. Zustimmung/Genehmigung														
Zustimmung durch Stadtrat														
Genehmigung Baudirektion														
Rechtsmittelverfahren														◆
E. Baubewilligungsverfahren														
Vorprüfung Baueingabe durch Bauamt Stadt Kloten														
Eingabe Baugesuch gestützt auf Gestaltungsplan														
Prüfung und Entwurf Bewilligung														
Erteilung Baubewilligung														◆

- Sitzung/Entscheid Grundeigentümer
- ◆ Entscheid Behörde

Gemeinde Kloten

Neubau Mehrfamilienhaus „Panoramaweg“

Lärmprognose Strassenverkehrslärm
(Umfahrung Kloten Nord)

Kugucak Bauphysik
Gajebärg 10b
8197 Rafz
Tel. 079 362 77 39



10497
6. März 2017

dBakustik GmbH •• 055 244 10 10
Huobstrasse 10 •• info@dbakustik.ch
8808 Pfäffikon SZ •• www.dbakustik.ch

dBakustik 
Lärmschutz | Schallschutz | Bauakustik

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Auftrag	3
3.	Grundlagen	3
4.	Belastungsgrenzwerte	4
5.	Berechnungen	4
5.1	Lärmquelle Strasse	4
5.2	Empfangspunkte.....	4
6.	Berechnungsergebnisse.....	5
	Anhang	6

Auftraggeber
Kugucak Bauphysik
Herr Cüneyt Kugucak
Gajebärg 10b
8197 Rafz

Bauherrschaft:
Lerch & Partner
Generalunternehmung AG
Zürcherstrasse 124
8406 Winterthur

Architekt:
Architekturbüro Maurice Müller
Schneiterstrasse 7
8523 Hagenbuch

Auftragnehmer:
dBAkustik GmbH
Huobstrasse 10
8808 Pfäffikon SZ

Projektbearbeitung:
Stefan Stangl

1. Ausgangslage

Neubau MFH

Die Projektverfasser planen den Neubau eines Mehrfamilienhauses an der Auenstrasse in Kloten. Nördlich dieses Gebäudes ist im Richtplan des Kantons Zürich eine Hauptverkehrsstrasse (HVS) eingetragen (s. Plan im Anhang). Das geplante Gebäude ist den Immissionen dieser geplanten Nordumfahrung von Kloten ausgesetzt. Mit der kantonalen Richtplanvorlage 5179 soll die Umfahrung aus dem Richtplan gestrichen werden.



Situation (Quelle: <http://map.geo.admin.ch>)

2. Auftrag

Nachweis Einhaltung Belastungsgrenzwerte

Für das Bauprojekt sind die Immissionen aus Strassenverkehrslärm der geplanten Strasse (Umfahrung Kloten Nord) zu berechnen.

3. Grundlagen

Für die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetze/Normen

- Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)
- Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

Kanton Zürich

- Richtplanvorlage 5179, Streichung Hauptverkehrsstrasse
- ZMB K10, Linienführung Umfahrung Kloten Nord, Variante 14.1, Option 2, März 2005
- DWV-Angaben aus Zweckmässigkeitsbeurteilung K10, Umfahrung Kloten – Bassersdorf – Brüttsellen, Kurzbericht Phase 3, 18.10.2002
- Vermessungs- und Höhenkurvendaten aus GIS ZH
- Besprechung mit FALS vom 23.2.2017

Plangrundlagen
Projektverfasser

- Grundrisse 1:100, UG bis OG, Pläne vom 08.06.2016
- Schnitte und Fassaden, Pläne vom 08.06.2016

4. Belastungsgrenzwerte

ES II	Die Gebäude liegen gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Kloten in der Wohnzone 2a. Diese Bauzone ist der Empfindlichkeitsstufe ES II zugewiesen.
Belastungsgrenzwerte Sitzung FALS 23.2.2017	An der Sitzung vom 23.2.2017 mit der Fachstelle Lärmschutz (FALS) wurde u.a. festgehalten, dass es sich bei der geplanten Nordumfahrung um eine Strasse handelt, welche zum Ermittlungszeitpunkt weder öffentlich aufgelegt noch bewilligt ist. Die Berücksichtigung der geplanten Strasse im Sinne von Art. 36 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung ist deshalb nicht gegeben. Für den Gestaltungsplan ist vom Immissionsgrenzwert auszugehen, da das Gebiet als erschlossen gilt. Im Lärmgutachten sind die Immissionen auszuweisen, jedoch nicht zu beurteilen.

5. Berechnungen

Berechnung	Die Beurteilungspegel werden mittels Berechnung mit der Berechnungssoftware CadnaA, Version 2017, bestimmt. Für die Berechnungen wird der Berechnungsalgorithmus StL86+ für Strassenverkehrslärm verwendet. In den Berechnungen wird der 2. Reflexionsgrad berücksichtigt.
5.1 Lärmquelle Strasse	
Umfahrung Kloten Lage	Die Lage der geplanten Umfahrung Kloten Nord wird aus dem Dokument Zweckmässigkeitsbeurteilung K10, Umfahrung Kloten Nord, Variante 14.1, Option 2 entnommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Strasse auf dem Niveau des heutigen Terrains liegt.
DTV/Nt/Nn	Für die Bestimmung des DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) werden die Angaben des DWV (durchschnittlicher Werktagverkehr) aus dem Dokument Zweckmässigkeitsbeurteilung K10, Umfahrung Kloten – Bassersdorf – Brütisellen, Kurzbericht Phase 3, Bild 2.6, entnommen. Demnach beträgt der DWV $13'800 + 15'200 = 29'000$ Fahrzeuge am Tag. Gemäss SN 640005b (Verkehrserhebung, Ganglinien und durchschnittlicher täglicher Verkehr) beträgt der Umrechnungsfaktor zwischen DWV zu DTV ca. 0.95. In den Berechnungen wird somit ein DTV von 27'550 Fahrzeugen angenommen. Die Aufteilung in die Teilverkehrsmengen Tag und Nacht (Nt/Nn) erfolgt im Sinne von Anhang 3 LSV.
Anteil lärmiger Fahrzeuge	Im Nahbereich der geplanten Umfahrung Kloten Nord befinden sich die beiden Verkehrszählstellen Winkel (ZH0110) sowie Bassersdorf (ZH2090). Gemäss den Datenblättern für das Jahr 2015 beträgt der Anteil lärmiger Fahrzeuge am Tag 4.0 resp. 2.9%. In der Nacht betragen die Anteile 1.8 resp. 2.8%. In den nachfolgenden Berechnungen wird von 5% am Tag und 3% in der Nacht ausgegangen
Geschwindigkeit	Die Geschwindigkeit wird im Berechnungsmodell mit 80 km/h für eine Ausserortsstrecke angenommen.
Steigung	Die Strasse weist eine Steigung von weniger als 3% auf. Der Steigungszuschlag beträgt somit 0 dB.
Emissionen	Die Emissionen $L_{r,e}$ Tag/Nacht betragen somit: $L_{r,e}$ 83.9/75.2 dB(A).

5.2 Empfangspunkte

Die Beurteilungspegel werden in der Mitte der offenen Fenster an insgesamt 39 Empfangspunkten berechnet. Die Lage der Empfangspunkte ist in den Plänen im Anhang ersichtlich. Die Immissionen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

6. Berechnungsergebnisse

Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionen aus Strassenverkehrslärm an der Nordfassade des geplanten Gebäudes maximal bei 61 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht liegen. An der Ostfassade beträgt der maximale Pegel 61 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht. An der Südfassade beträgt der maximale Pegel 51 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht.

Pfäffikon, 6. März 2017

dB**A**kustik GmbH



Stefan Stangl

Kugucak Bauphysik

Gajebärg 10b

8197 Rafz

Tel. 079 362 77 39



Anhang

- Situation 1:500
- Grundrisse mit Empfangspunkten
- Tabelle mit Immissionspegel

Architekt: **Lersch & Partner**
 Lersch & Partner
 Schmidgasse 14
 1040 Wien
 Tel. 01 236 88 81
 Fax 01 236 88 81
1505 - 004

Projekt: **PANORAMAWEG**
 Auernbrunn
 8302 Klagen
 Parzelle Nr. 3009
 8 Reihen-EFH, 2 Abbruchhäuser

Erdgeschoss

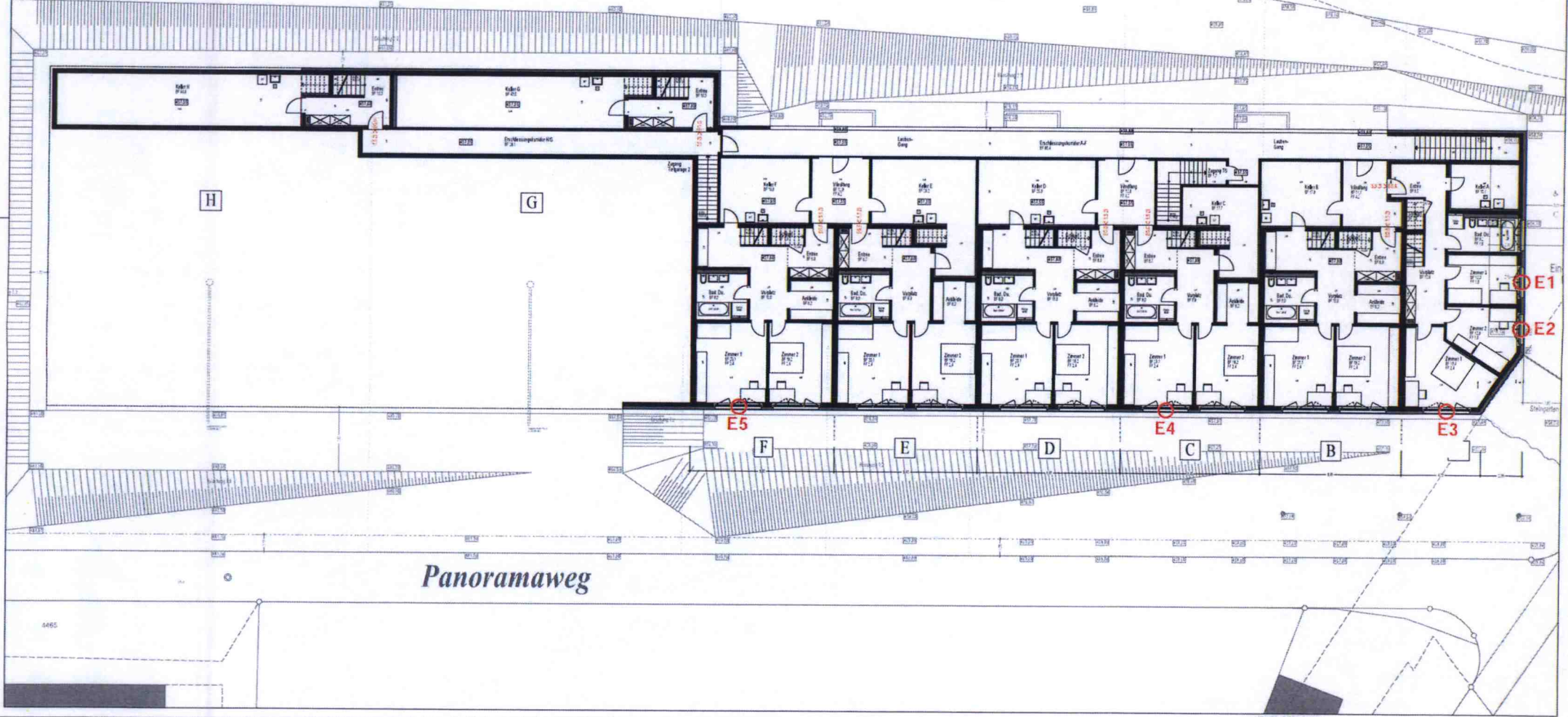
Abmessungen: 05.0 / 59.4 | Datum / Zustand: 08.05.2015 / 08.06.2016 | gest. mit: 1 | 100

Kisten, den 8. Juni 2016

Landesgenieur

Bauherrschaft

Architekten



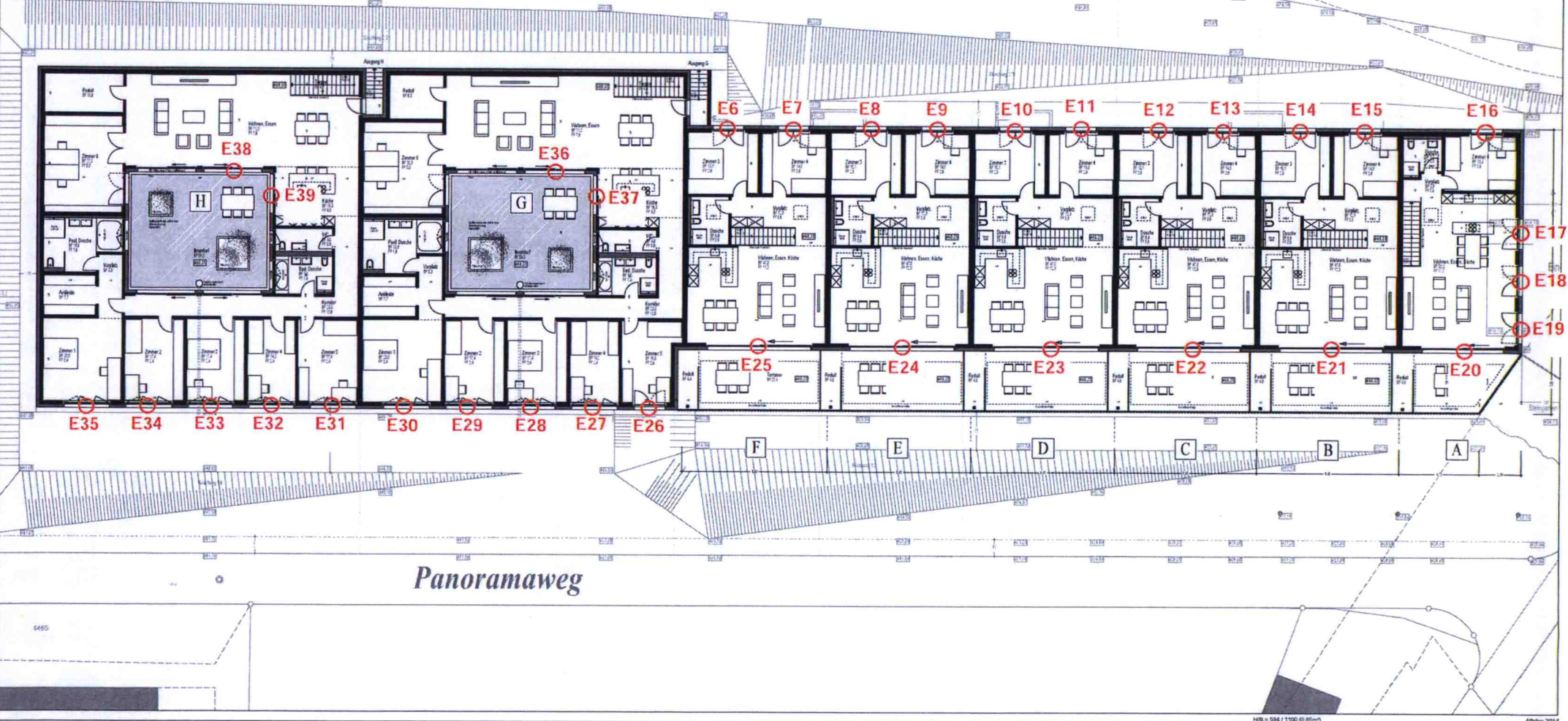
Panoramaweg

Lerch & Partner
 Lerch & Partner
 Generalplanung AG
 Zimmerstrasse 10a
 8002 Zürich
 www.lerchpartner.ch
 Telefon 0041 022 234 89 92
 Fax 0041 022 234 89 91

1505-005
 Projekt
PANORAMAWEG
 Auenstrasse
 8302 Kloten
 Parzelle Nr. 3909
 6 Reihen-EFH, 2 Atriumhäuser
 Architekturbüro Mauro Müller
 Architektur Planung Baubetreiber
 8000 Zürich
 www.mmueller.ch

Obergeschoss
 Abgrenzung: 05.0 / 09.4 abgem./ausgef. 06.06.2016 / 06.06.2016 ges. rnk. msk. 1: 100

Kloten, den 8. Juni 2016
 Lagegenosse
 Bauherrenschaft
 Architekten



Panoramaweg

Kloten

Lärmgutachten Panoramaweg

Immissionen Strassenverkehrslärm

Empfangs- Punkt Nr.	Beurteilungspegel Lr		Lage
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	
E1	59	50	EG
E2	59	50	EG
E3	48	40	EG
E4	49	41	EG
E5	43	34	EG
E6	51	43	OG
E7	53	44	OG
E8	56	47	OG
E9	57	48	OG
E10	58	49	OG
E11	58	50	OG
E12	59	51	OG
E13	60	51	OG
E14	60	51	OG
E15	61	52	OG
E16	61	53	OG
E17	61	52	OG
E18	60	52	OG
E19	60	51	OG
E20	51	43	OG
E21	50	42	OG
E22	49	41	OG
E23	49	40	OG
E24	49	40	OG
E25	48	39	OG
E26	47	38	OG
E27	46	37	OG
E28	46	37	OG
E29	45	36	OG
E30	44	35	OG
E31	44	35	OG
E32	43	35	OG
E33	42	34	OG
E34	43	34	OG
E35	42	34	OG
E36	41	32	OG
E37	40	32	OG
E38	40	32	OG
E39	40	32	OG

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ Privater Gestaltungsplan Panoramaweg Bekanntmachung des Inkrafttretens

Kloten. Die Baudirektion hat am 16.10.2017 verfügt:

Der private Gestaltungsplan, welchem der Stadtrat mit Beschluss vom 5. September 2017 zugestimmt hat, wird genehmigt.

Gegen den Gestaltungsplan ist gemäss Rechtskraftbescheinigung kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Stadt Kloten
Raum+Umwelt

00237075